



Frauenfeld,

25. Juni 2003
Entscheid Nr. 56
Allkom ARP 109-2003

**Politische Gemeinde Weinfelden
Baulinienplan Nr. 67 „Scherbengut“**

1. Mit Schreiben vom 21. Mai 2003 ersucht das Bauamt Weinfelden im Auftrag des Gemeinderates Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Baulinienplan keine Rekurse hängig.
2. Der vorliegende Baulinienplan wurde durch ein konkretes Bauvorhaben ausgelöst. Anstelle des ehemaligen Ökonomiegebäudes soll eine Ersatzbaute realisiert und ferner sollen zusätzlich zwei Bauten erstellt werden. Mit dem Baulinienplan werden die Voraussetzungen geschaffen, damit diese Bauten realisiert werden können. Der Protokollauszug enthält die zum Verständnis des Plans notwendigen Angaben. Aus kantonaler Sicht wurden dazu keine Vorbehalte angebracht.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 15. April 2003 beschlossene Baulinienplan Nr. 67 „Scherbengut“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bauamt Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Baulinienplänen Nr. 67 „Scherbengut“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)

- Amt für Denkmalpflege
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Nr. 67 „Scherbengut“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 25. Juni 2003